

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Bericht über die Umsetzung der Beschlussempfehlungen
des Sonderausschusses „Konsequenzen aus dem Amok-
lauf in Winnenden und Wendlingen: Jugendgefährdung
und Jugendgewalt“,
Kapitel 3: Gewaltdarstellung in Medien u. a. in Compu-
terspielen**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 11. März 2010 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/6000 Kapitel 3, Ziffer 3.3):

Die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag bis zur parlamentarischen Sommerpause 2010 eine Bewertung zu den Handlungsempfehlungen in den Kapiteln 1.3, 2.3, 3.3 (ohne Ziffer 22 und 23), 4.3 und 5.3 vorzulegen und bis zum Jahresende Vorschläge zur Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen zu unterbreiten und zeitnah über das Ergebnis der Umsetzung der gemeinsamen Erklärung des Sonderausschusses zum Jugendmedienschutz (Ziffer 23) zu berichten.

23. Gemeinsame Erklärung des Sonderausschusses zum Jugendmedienschutz

Bericht

Mit Schreiben vom 29. Juli 2010 Nr. IV-1201.4 berichtet die Landesregierung (hier: Staatsministerium) wie folgt:

Unter Bezugnahme auf den Beschluss des Landtags zum Bericht und den Empfehlungen des Sonderausschusses „Konsequenzen aus dem Amoklauf in Winnenden und Wendlingen: Jugendgefährdung und Jugendgewalt“ vom 11. März 2010 berichtet das Staatsministerium in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren zur Umsetzung der gemeinsamen Erklärung des Sonderausschusses zum Jugendmedienschutz im Rahmen der Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) durch den Vierzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag – 14. RÄStV) wie folgt:

Der 14. RÄStV, der im Wesentlichen aus der Überarbeitung des JMStV besteht, wurde von der Regierungschefin und den Regierungschefs am 10. Juni 2010 unterschrieben und bedarf zu seiner Gültigkeit nun noch der Zustimmung durch die Landesparlamente. In den Landtag von Baden-Württemberg wird ein entsprechendes Umsetzungsgesetz nach der Sommerpause eingebracht.

Neben der Umsetzung der Ergebnisse einer wissenschaftlichen Evaluierung der seit 2003 geltenden Jugendmedienschutzregelungen durch das Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg setzte die Arbeit des Sonderausschusses des Landtages wesentliche Impulse für die Überarbeitung. Dabei schließt sich die Landesregierung der Auffassung des Sonderausschusses an, dass Medienpädagogik und Medienkompetenz die wichtigsten Bausteine für einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen vor negativen Medieneinflüssen darstellen.

Die in der gemeinsamen Erklärung des Sonderausschusses zum Jugendmedienschutz enthaltenen Empfehlungen zur Harmonisierung der Regelungen zum Jugendmedienschutz, dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor unzulässigen Inhalten und in sozialen Netzwerken sind in der Überarbeitung wie folgt berücksichtigt:

1. Harmonisierung der Regelungen zum Jugendmedienschutz

Die Berücksichtigung der fortschreitenden Medienkonvergenz war von Beginn an einer der Schwerpunkte der Evaluierung und Überarbeitung der bestehenden Vorschriften. Gerade im Hinblick auf die Herausforderungen, die sich aus der Medienkonvergenz für die unterschiedlichen Regelungssysteme im Jugendschutzgesetz (JuSchG) für Trägermedien und im JMStV für Rundfunk und Telemedien ergeben, stellt die nun zwischen den Ländern vereinbarte Überarbeitung einen wichtigen Schritt dar. Durch die Regelungen des 14. RÄStV werden wichtige Schnittstellen zwischen diesen Regelungsbereichen harmonisiert:

a) Vereinheitlichung von Altersstufen

Die bereits nach dem JuSchG geltenden Altersstufen von 6, 12, 16 und 18 Jahren finden nun auch im Bereich des JMStV Anwendung. Bisher knüpften Regelungen im JMStV beispielsweise häufig daran an, ob Inhalte für Kinder unter 14 Jahren entwicklungsbeeinträchtigend sind. Diese Unterschiede führten zu Mehraufwand bei der Berücksichtigung von Prüfergebnissen aus dem Anwendungsbereich des Jugendschutzgesetzes, der durch die Neuregelung vermieden wird.

b) Einführung einer Kennzeichnungsmöglichkeit im JMStV

Die im JuSchG vorgesehene Altersfreigabe bzw. Kennzeichnung hat sich für den Bereich der Filme und Computerspiele auf Trägermedien bewährt, wie auch die bereits angesprochene Evaluierung des Jugendmedienschutzsystems ergeben hat. Aufgrund dieser positiven Erfahrungen soll auch im Bereich des JMStV im Rundfunk und für Telemedien die Möglichkeit zur Alterskennzeichnung eröffnet werden. Aufgrund der Vielzahl von Angeboten wurde diese Alterskennzeichnung nicht verpflichtend vorgeschrieben, denn eine solche Verpflichtung träfe dann auch zahlreiche nichtgewerbliche Anbieter, deren Inhalte häufig keine Jugendschutzrelevanz aufweisen.

Inhalteanbieter sind nach dem JMStV verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte von Kindern und Jugendlichen der betroffenen Altersstufen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können. Im Rahmen dieser Verpflichtung wird eine solche freiwillig vorgenommene Alterskennzeichnung positiv berücksichtigt, sodass davon auszugehen ist, dass insbesondere zahlreiche gewerbliche Anbieter und Anbieter von Online-Spielen von dieser Möglichkeit intensiv Gebrauch machen werden.

c) Anerkennung der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach dem JuSchG

In Deutschland hat sich ein Jugendschutzsystem mit einem hohen Schutzstandard herausgebildet, in dem Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle wichtige Funktionen übernehmen. Durch den 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sind Änderungen vorgesehen, die eine bessere Kooperation der Selbstkontrolleinrichtungen nach dem JuSchG und dem JMStV zum Ziel haben.

Nach dem JuSchG vereinbaren die Länder ein konkretes Prüfverfahren, das eine Selbstkontrolleinrichtung dann unter Einbeziehung staatlicher Prüfer in enger Abstimmung mit den Jugendministerien durchführt. Entsprechende Vereinbarungen wurden bisher hinsichtlich der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) geschlossen. Im Regelungsbereich des JMStV hat die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) bisher zwei Selbstkontrolleinrichtungen anerkannt, die selbstständig arbeiten, mit der KJM jedoch in engem Kontakt stehen. Dabei handelt es sich um die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM). Diese prüfen Inhalte und Verfahren für ihre Mitglieder. Durch die Prüftätigkeit der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle wird die Aufsichtstätigkeit der KJM dahin gehend eingeschränkt, dass Maßnahmen gegen Anbieter nur dann möglich sind, wenn die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Beurteilungsspielraum überschritten hat.

Die Selbstkontrolleinrichtungen, die bisher auf Grundlage des JuSchG Prüfungen vornehmen, sollen nun ohne gesondertes Anerkennungsverfahren auch Altersbewertungen nach dem JMStV vornehmen können, soweit sie durch ihre bisherige Prüftätigkeit Kompetenzen nachgewiesen haben. Dies betrifft die USK für Computerspiele und die FSK für Filme. Dadurch können diese vorhandenen Kompetenzen auch für den Jugendschutz im Internet genutzt werden.

2. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor unzulässigen Inhalten

Ein weiterer Aspekt, mit dem sich die gemeinsame Erklärung des Sonderausschusses intensiv auseinandersetzt, ist die Frage, wie der Zugang Jugendlicher zu entwicklungsbeeinträchtigenden oder entwicklungsgefährdenden Telemedien technisch verhindert werden kann. Nach Ansicht des Ausschusses sollte geprüft werden, inwieweit bei bestimmten Inhalten der Einsatz von Altersverifikationssystemen verbindlich gemacht werden kann und ob absolut unzulässige Angebote nach Durchführung eines rechtsstaatlichen Verfahrens durch Sperrverfügung getilgt werden können. Dadurch sollten auch ausländische Angebote erfasst werden.

Wie bisher sollen nach dem JMStV relativ unzulässige Angebote nur dann online gestellt werden dürfen, wenn durch technische Zugangssysteme sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden dürfen. Davon erfasst sind insbesondere pornografische, indizierte und offensichtlich schwer entwicklungsgefährdende Inhalte. Diese Zugangssysteme entsprechen den bisherigen geschlossenen Benutzergruppen, die auch als Altersverifikationssysteme bezeichnet werden. Im JMStV werden die Anforderungen an diese Systeme auf der Grundlage der bereits bestehenden Praxis erstmals gesetzlich geregelt.

Die Prüfung, ob eine Sperrung des Zugangs zu absolut unzulässigen Inhalten – insbesondere soweit diese im Ausland zum Abruf bereit gehalten werden –

technisch und rechtsstaatlich durchführbar ist, hat angesichts der damit zusammenhängenden Schwierigkeiten im Länderkreis ergeben, dass es vorzuzugswürdig ist, auf neue Rechtsgrundlagen für netzseitige Sperren zu verzichten und stattdessen auf nutzerautonome Filterprogramme (Jugendschutzprogramme) zu setzen. Deren zeitnahe technische Realisierbarkeit wird unter den vorgesehenen Rahmenbedingungen sehr positiv bewertet. Sie bieten einen zielgenauen Schutz dort, wo er benötigt wird, ohne die Informations- und Meinungsfreiheit der Personen, die auf diesen Schutz nicht angewiesen sind, zu beeinträchtigen. Dazu werden sie nicht nur vorhandene Alterskennzeichnungen auslesen, sondern sofern Eltern dies in den Programmeinstellungen vorsehen, auch automatische Erkennungsverfahren anwenden. Dadurch bieten sie auch einen Schutz vor unzulässigen Inhalten auf Internetseiten ausländischer Anbieter, sofern ein solches Jugendschutzprogramm installiert ist.

Da es entscheidend darauf ankommen wird, dass diese Jugendschutzprogramme auf den Computern auch tatsächlich eingesetzt werden, werden Zugangsprovider zur Mitwirkung bei der Verbreitung von Jugendschutzprogrammen verpflichtet, obwohl sie rechtlich nicht für die in ihren Netzen transportierten Inhalte verantwortlich sind. Sie werden ihren Nutzern ein solches Programm leicht auffindbar zum Download anzubieten haben.

3. Jugendschutz in Foren und sozialen Netzwerken

Außerdem werden Anreize geschaffen, dem Jugendschutz in Internetforen und sozialen Netzwerken zu mehr Geltung zu verhelfen. Nach allgemein für das Internet geltendem Recht haften Betreiber solcher Plattformen nicht für rechtswidrige Inhalte, die von Dritten eingestellt wurden, so lange sie keine positive Kenntnis von diesen haben. Sie sind auch nicht verpflichtet, von Nutzern eingestellte Inhalte zu überwachen. Dieses bundesrechtlich vorgegebene Verantwortlichkeitssystem bleibt auch durch die Änderung des JMStV unberührt.

Allerdings soll es zukünftig möglich sein, auch Internetforen und soziale Netzwerke mit einer Alterskennzeichnung zu versehen. Dadurch hätte der Anbieter den Vorteil, dass diese auch bei Einsatz eines Jugendschutzprogrammes für die geeignete Zielgruppe zugänglich wäre. Die Kennzeichnung setzt jedoch voraus, dass jugendschutzrelevanten Inhalten mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird – beispielsweise durch eine redaktionelle Betreuung des Angebots und eine geregelte Beschwerdebearbeitung.

Zweifelsohne wird es auch künftig notwendig sein, die Auswirkungen der Medienkonvergenz auf den Jugendmedienschutz aufmerksam zu beobachten und in weiteren Überarbeitungen zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck haben sich die Länder in einer gemeinsamen Protokollerklärung darauf verständigt, das Jugendmedienschutzsystem nach spätestens drei Jahren erneut zu evaluieren. Die Evaluierung für das System des Jugendschutzes bei Computerspielen im JuSchG wurde vorgezogen und trat bereits zum 31. Oktober 2008 in Kraft. Im Rahmen dieser Evaluierung wurden insbesondere die Kriterien zur Indizierung von Trägermedien modifiziert.